

Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen (kurz ATGB oder Synonym AGTB)

1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH

1. Geltungsbereich der ATGB

1. Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder (Rückrunden-) Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“ oder Karten“ oder „Fahrkarten“ oder „Saisonfahrkarten“ oder „Saisonpartnerkarten“ als Synonym genannt) der 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH („Club“) oder von dem Club autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“ oder „Dienstleister“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt im Bruno-Plache-Stadion („Stadion“), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden – selbst bei Kenntnis des Clubs – nicht Vertragsbestandteil.

2. Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadions- oder Auswärtsspielen des Clubs berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von dem Club autorisierten Dritten erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadions- oder Auswärtsspielen können weitere Regelungen oder AGB Geltung erlangen, insbesondere die Stadionordnung oder AGB des Heimclubs. Sollten die ATGB mit diesen Regelungen des Heimclubs in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

3. Der Erwerb von Tickets durch Personen, die Stadion- oder Hausverbot haben, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung erst nach Ablauf des Stadion- oder Hausverbots stattfindet.

2. Informationen zur Erhebung von Daten

1. Im Rahmen des Vertrages werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Personenbezogene Daten sind Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer etc.). Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten ist für die Durchführung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages erforderlich und gemäß Art. 6 Abs. 1 b EU-DS-GVO rechtmäßig.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Sina Rencz-Baasch c/o ETL Rechtsanwälte GmbH
August-Bebel-Straße 23 | 06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2984 450 | Fax: 0345 2984 4529 | E-Mail: sina.rencz@etl.de

Die bei uns über Sie gespeicherten Daten werden nur dann weitergegeben, wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist oder Sie in die Weitergabe eingewilligt haben. Die Weitergabe erfolgt nur in dem notwendigen oder von Ihnen bewilligten Umfang. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Im Übrigen sind gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Sobald diese erfüllt sind und die Daten nicht mehr benötigt werden, werden die Daten gelöscht.

Hinsichtlich der bei uns über Sie gespeicherten Daten haben Sie uns gegenüber folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung und Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Daten Übertragbarkeit.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Ihr Recht auf Löschung der Daten gemäß Art. 17 Abs. 3 b EU-DS-GVO nur im Rahmen der Dokumentations- und auf Aufbewahrungspflichten, die uns gesetzlich auferlegt sind, erfolgen kann. Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.

3. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

1. Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club oder bei von diesem autorisierten Verkaufsstellen oder Dienstleistern zu beziehen. Ob eine Verkaufsstelle vom Club autorisiert ist, kann beim Club unter der www.lok-leipzig.com abgefragt werden. Für die autorisierten Vorverkaufsstellen können abweichende Bestimmungen getroffen werden. Im Konfliktfall zwischen diesen ATGB und den Regelungen der Vorverkaufsstellen oder Dienstleistern, haben im Verhältnis zwischen Erwerber und Club diese ATGB Vorrang.

2. Online-Bestellung

1. Im Falle der Online-Bestellung von Tickets über das Internet gelten die ATGB entsprechend, sofern auf der Internet-Präsenz des Clubs und/oder dessen Dienstleistern nichts anderes bestimmt ist.

2. Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn er hat den Missbrauch nicht zu vertreten und kann dies nachweisen.

3. Im Fall der Online-Bestellung gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der entsprechenden Internet-Präsenz des Clubs bzw. Dienstleisters dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club bzw. Dienstleister ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der Club bzw. Dienstleister bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit Versand der Tickets (Ziffer 7) kommt der Vertrag zwischen dem Club und dem Kunden auf Grundlage der ATGB zustande.

4. Offline-Bestellung: Im Fall der Offline-Ticketbestellung, insbesondere über die Tickethotline oder die Vorverkaufsstellen oder über Dienstleister sowie an der Kasse am Stadion oder im Offiziellen Fanshop, kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe des Tickets für den Kunden (Ziffer 7) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

5. Beschränkungen: Der Club behält sich vor, die insgesamt für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern und Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren.

6. Zuteilung anderer Tickets: Sofern der Kunde auf dem Bestellformular seine Einwilligung erteilt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufs der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächst niedrigeren Kategorie zuzuteilen.

7. Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit dem Club oder mit einer autorisierten Verkaufsstelle oder einem Dienstleister über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 11 („Besuchsrecht“). Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden, indem er diesem einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Je Ticket ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Kunden frei, wenn der Ticketinhaber bei Zutritt zum Stadion nicht mit dem für die entsprechende Veranstaltung berechtigten Kunden identisch ist. Ein Ticket oder eine Dauerkarte berechtigt dessen Inhaber nicht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung, sofern die Veranstaltung in einem Zeitraum stattfindet, in welchem gegen den Inhaber des Tickets ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen wurde.

8. Kündigung: Der Club ist berechtigt den Vertrag zu kündigen und das betroffene Ticket oder eine Dauerkarte entschädigungslos zu sperren, sofern gegen die Erwerber ein Stadion- oder Hausverbot ausgesprochen wurde. Die Sperrung des Tickets/der Dauerkarte ist aufzuheben, sobald das Stadion- oder Hausverbot aufgehoben oder ausgesetzt wurde oder sofern der Bewerber nachweist, dass er das Ticket bzw. die Dauerkarte in einer nach Ziffer 10.3 zulässigen Weise an einen Dritten weitergegeben hat.

4. Dauerkarte

1. Dauerkarte: Eine Dauerkarte (z.B. Jahreskarte und Halbjahreskarte) berechtigt den Kunden, diejenigen Heimspiele des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Webseite vom Club bzw. dessen Dienstleistern zu entnehmen.

2. Eine Dauerkarte hat eine maximale Laufzeit von jeweils einer Saison (jeweils 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres) und wird personalisiert ausgeben. Eine Rückrundendauerkarte (je nach Verfügbarkeit) hat, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erwerbs, eine Laufzeit von einer Rückrunde (01.01. bis 30.06. eines Jahres). Der Vertrag über Dauerkarten und Rückrundendauerkarten endet mit Ablauf des 30.06. eines jeden Jahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Abweichungen bei Rückrundendauerkarten in Abhängigkeit der Spielplanung möglich.

3. Die Höhe des Preises einer Dauerkarte richtet sich nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

4. Der Inhaber einer Dauerkarte kann die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion beantragen („Umsetzung“). Eine Umsetzung ist nur bis zum dritten Spieltag der Hinrunde bzw. bei Rückrundendauerkarten bis zum dritten Spieltag der Rückrunde, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und organisatorischen Gegebenheiten und im freien Ermessen vom Club möglich. Umsetzungsanträge können vom Club nur berücksichtigt werden, wenn sie in der ersten Phase der Verkaufszeitraums für die (Rückrunden-)Dauerkarten gestellt werden. Für die Umsetzung können vom Club Bearbeitungsgebühren für die Änderung der Dauerkarte nach der jeweils aktuellen Preisliste erhoben werden. Für Erwerber einer Dauerkarte besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn ein Erwerber in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

5. Für die Übertragung einer Dauerkarte gelten die Bestimmungen in Ziffer 10.3 dieser ATGB entsprechend. Über die Regelungen in Ziffer 10.3 hinaus, kann der Inhaber einer Dauerkarte die dauerhafte Umschreibung auf eine andere Person beantragen („Umschreibung“). Eine Umschreibung stellt keine Kündigung der Dauerkarte, sondern eine Übertragung des bestehenden Vertragsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Kunden dar. Der übertragene Kunde bleibt gegenüber dem Club solange verpflichtet, bis der neue Kunde das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten vollumfänglich übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine Umschreibung; sie erfolgt seitens des Clubs freiwillig aus Gründen der Kulanz und steht unter dem Vorbehalt vorhandener Platzkapazitäten, organisatorischer Gegebenheiten und einer Prüfung im Einzelfall. Eine (teilweise) Rückerstattung des Kaufpreises an den Abtretenden erfolgt nicht. Für die Umschreibung können vom Club Bearbeitungsgebühren für die Änderung der Dauerkarte nach der jeweils aktuellen Preisliste erhoben werden.

6. Bedingungen des Dauerkartenerwerbs: Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Eine vorzeitige Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion auf Antrag des Kunden („Umsetzung“) und/oder die Umschreibung der Dauerkarte auf eine andere Person („Umschreibung“) während einer Spielzeit ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Vertragspartei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffern 10.4, 11.3 und/oder 11.10 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

5. Ermäßigte Tickets

1. Ermäßigungsberechtigung für Tickets – soweit verfügbar –: Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres erhalten in Begleitung eines Erwachsenen eine kostenlose Kinderkarte (davon ausgenommen sind Plätze auf der Tribüne), das heißt sie können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden; Kinder und Jugendliche im Alter ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten auf den regulären ermäßigten Preis einen weiteren Preisnachlass, sowie Schüler (nur Vollzeit), Studenten (nur Vollzeit), Auszubildende, Schwerbehinderte, Rentner, Arbeitslose und Leipzig Pass-Inhaber. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt.

2. Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie unaufgefordert dem Sicherheitspersonal vorzulegen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden oder der Zutritt zum Stadion eine Aufwertung des Tickets im Sinne der Ziffer 5.4 verlangt werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

3. Kinderkarten: Kinderkarten können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz einer Kinderkarte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion.

4. Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion bei einer zur Aufwertung vorgesehenen Stelle als Aufpreis mindestens die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden. Bei einem Zutrittsversuch vor Aufwertung des jeweiligen Tickets ohne Ermäßigungsnachweis erhebt der Club jedenfalls eine erhöhte Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro.

6. Zahlungsmodalitäten

1. Ticketpreise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Bestellung und/oder Kauf von Tickets werden gegen Vorkasse oder mit den allgemein akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. akzeptierte Kreditkarte, EC-Karte, Abbuchungsverfahren, Barzahlung) ausgeführt. Wird das Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungslegung nicht eingehalten muss vom Erwerber eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10,- gezahlt werden. Erfolgt daraufhin nach Ablauf einer weiteren Frist von 10 Tagen kein Zahlungseingang, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Gebühr in Höhe von EUR 10,- an den Erwerber. Zusätzlich zum Ticketpreis kann der Club dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

2. Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarte oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

3. Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder elektronisch übermittelt.

7. Versand

1. Der Versand der Tickets an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets beim Versand trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Clubs oder des vom Club beauftragten Dritten vor oder es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch den Club.

8. Neuansstellung bei Reklamation, Defekt, Abhandenkommen

1. Reklamation: Der Kunde ist verpflichtet, sowohl Bestellbestätigungen als auch die Tickets bzw. Dauerkarten nach Zugang unverzüglich und gewissenhaft auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort. Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennen einen Mangel aufweisen, muss innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Tickets beim Kunden gegenüber der Verkaufsstelle, von der das Ticket gekauft wurde, persönlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen. Mängel in diesem Sinne sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitig Reklamation stellt der Club dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuansstellung, sondern eine solche obliegt der Kulanz des Clubs.

2. Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets oder Dauerkarte sperrt der Club das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Im print-at-home-Verfahren erstellte Tickets bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Für die Neuansstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden, es sei denn, der Club oder vom Club beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten. Nicht der elektronischen Zugangskontrolle unterliegende defekte Tickets werden nur Zug um Zug gegen Nachweis des Defekts, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Erwerbers ersetzt.

3. Abhandenkommen: Der Club ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Club ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuansstellung des Tickets erfolgen. Für die Neuansstellung wird vom Club eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Club Strafanzeige. Eine Neuansstellung abhandenkommener Tickets, die keiner elektronischen Zugangskontrolle unterliegen, kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

9. Rücknahme und Erstattung

1. Kein Widerrufs- und Rückgaberecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 BGB anbietet, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht.

2. Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z.B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung unter Ziffer 10.3 zulässig. Dem Erwerber abhanden gekommene Tickets können über die Regelungen in Ziffern 8.2 und 8.3 hinaus aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht ersetzt werden. Zerstörte und/oder beschädigte Tickets werden nur Zug um Zug gegen Nachweis, z.B. durch Vorlage des Originaltickets, und auf Kosten des Erwerbers ersetzt.

3. Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, den Club trifft nachweislich ein Verschulden für die örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

4. Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung, das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung. Weist der Club ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin, bleiben die Tickets gültig, dadurch leitet sich jedoch kein Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung ab.

5. Spielabsage und Zuschauerabschluss: Bei einer durch höhere Gewalt (insbesondere Seuchen und Pandemien) verursachten ersatzlosen Absage der Veranstaltung oder bei einer Veranstaltung, die infolge höherer Gewalt ganz oder zum Teil abgesagt oder unter Ausschluss oder Teilausschluss von Zuschauern stattfinden muss, wird der Club leistungsfrei. Der Käufer verliert sodann den Anspruch auf den erworbenen Platz im Steh- bzw. Sitzplatzbereich und das entsprechende Besuchsrecht für die Veranstaltung ersatzlos. Der Käufer ist bei Teilausschlüssen von Zuschauern verpflichtet, auf Anordnung einer anderen Platz einzunehmen. Sollte die reduzierte, maximale Zuschauerzahl unterhalb der bereits verkauften Dauerkarten-Anzahl liegen, erhalten Dauerkartenbesitzer durch eine Wechselzuteilungsberechtigung die Möglichkeit die Liga-Heimspiele des Veranstalters im Bruno-Plache-Stadion dennoch zu verfolgen. Gleichwohl ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Restwert des Tickets zu erstatten. Gleiches gilt bei Spielabsagen und Zuschauerabschlüssen, welche durch einen anderen Grund als Höhere Gewalt verursacht sind. Sofern der Verkäufer einen Ersatz oder etwa eine Erstattung anbietet bzw. vornimmt, so geschieht dies aus Billigkeitgesichtspunkten. Es lässt sich daraus kein Anspruch herleiten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Ticketinhabern sind ausgeschlossen.

10. Nutzung und Weitergabe

1. Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinander treffenden Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu erhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen, und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Clubs und der Sicherheit der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

2. Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerblicher oder kommerzieller Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

a) Tickets öffentlich, bei Auktionen (insbesondere im Internet, z.B. bei Ebay) und/oder bei nicht vom Club autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave) zum Kauf anzubieten,

b) Tickets zu einem Preis weiterzugeben, der den vom Kunden bezahlten Preis zusätzlich einem Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten übersteigt; eine Weitergabe unterhalb dieser Grenzen ist nur unter den Voraussetzungen nachfolgender Ziffer 10.3 zulässig,

c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,

d) Tickets an gewerbliche und kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepaketes,

f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot- oder Hausverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste,

g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste.

3. **Zulässige Weitergabe:** Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist in der Saison 2020/2021 nicht zulässig. Die folgenden Punkte entfallen;
a) kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinn der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt,

b) der Kunde den Zweiterwerber und neuen Ticketinhaber auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB bei Vertragsschluss ausdrücklich hinweist und letzterer mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Club einverstanden ist, und

c) im Falle von personalisierten Tickets und/oder Dauerkarten die Weitergabe dem Club unter Nennung des Zweiterwerbers rechtzeitig auf der vom Club hierfür gegebenenfalls vorgegebenen Weise angezeigt wird.

d) Bei der Weitergabe von vergünstigten Tickets ist stets darauf zu achten, dass auch der neue Ticketinhaber über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Erfüllt der neue Ticketinhaber die Voraussetzungen für den Bezug eines vergünstigten Tickets nicht, so kann er die gemäß Ziff. 5.4 aufzählenden. Widrigfalls berechtigt das vergünstigte Ticket nicht zum Zutritt zur Veranstaltung.

4. **Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe:** Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets und/oder bei Verstößen gegen die Stadionordnung und/oder bei der Beteiligung an Straftaten oder Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit einem Fußballspiel des Clubs, ist der Club berechtigt,

a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern,

b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets, etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse sowie etwaige durch den Zweiterwerb begangene Verstöße gegen diese ATGB oder die Stadionordnung, soweit der Kunde die Absicht des Zweiterwerbers, solche Verstöße zu begehen, kannte oder hätte erkennen können.

d) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 13. zu verlangen, sofern es sich um eine unzulässige Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) handelt;

e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft in 1. FC Lokomotive Leipzig verbundenen Vorzugsrechte oder sonstige Vorteile beim Club, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft in 1. FC Lokomotive Leipzig zu kündigen, und/oder

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

5. **Nachfolgende Weitergabe:** Auf die Weitergabe von Tickets durch einen dem Kunden nachfolgenden Erwerber gelten die Regelungen dieser Ziffer 10 entsprechend.

6. Für die vom Club autorisierten Vorverkaufsstellen können im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen werden.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

1. **Stadionordnung:** Der Zutritt zum Stadion unterscheidet sich je nach (jeweiligen) Stadion ausgehend von der Stadionordnung. Die Stadionordnung des Bruno-Platz-Stadions ist im Internet unter <http://www.lok-leipzig.com> einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

2. **Hausrecht:** Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder vom Club beauftragten Dritten oder Dienstleistern jederzeit zu. Den Anordnungen des Clubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der Stadionverwaltung im Vorfeld und während einer Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

3. **Zutrittsrecht:** Ein Ticketinhaber ist nur zum Stadionzutritt berechtigt, wenn er ein Besuchsrecht gemäß Ziffer 3.7 erworben hat, d.h. insbesondere ein gültiges bzw. elektronisch freigeschaltetes Ticket besitzt, und einen gültigen zur Identifikation geeigneten Ausweis mit sich führt. Beide Dokumente sind auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Darüber hinaus ist Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person gestattet.

4. **Platzzuweisung:** Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

5. **Fanblocks:** Die Bereiche Tribüne, Dammsitz, Nordkurve West, Fankurve 1966, Nordkurve Ost und Gegengerade im Stadion sind der Heimbereich der Fans des Clubs. In diesen und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichtbehinderungen, insbesondere durch bauliche Gegebenheiten oder das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gastmannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gästepfans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder der Aufenthalt im Stadion nur in den für Gäste ausgewiesenen Bereichen (Gästepöckel) gestattet. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästepfans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu anderen Bereichen des Stadions zu verweigern und/oder diese Personen aus diesen anderen Bereichen des Stadions zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der betroffene Gästepfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

6. **Verhalten im Stadion:** Die nachfolgend aufgeführten – im gesamten Stadionbereich sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs gültigen – Verhaltensregeln dienen dem Schutz der Rechtsgüter von Spielern, Zuschauern und allen anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen, der Rechts-

güter von Personen, die zwangsläufig und/oder zufällig mit solchen Veranstaltungen in Berührung geraten, sowie der Rechtsgüter der an dem jeweiligen Spiel beteiligten Clubs (insbesondere auch vor der Verhängung von Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Zuschauern). Bei Zuwiderhandlungen gegen nachfolgend aufgeführte Verbote bzw. Gebote ist der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal oder Dienstleister des Clubs berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, Ticketinhabern bzw. Kunden den Zutritt zum Stadionbereich zu verweigern und/oder sie des Stadions zu verweisen:

a) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeninfluss stehend und/oder verumrümmt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

b) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließliche Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußere und Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten. Verboten ist es insbesondere die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen.

c) Im gesamten Stadionbereich ist es untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen jeder Art im Sinne des Waffengesetzes sowie einschließliche Reiz- und Schreckschusswaffen, Schlagringe, Stahlruten, Totschläger, Würgelgürtel, Stahlkappenschuhe, Protektoren und Bleistaubhandschuhe, Mündschutz, Sturmhauben und Skimasken, Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, insbesondere Messer sowie andere spitze oder scharfe Gegenstände, die zu Stich oder Schnittverletzungen führen können, Gasprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind, sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer (bei Veranstaltungen), Feuerwerkskörper, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände, Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist, mechanisch betriebene Lärminstrumente, Essen und Getränke aller Art, Tiere, Laser-Pointer und sonstige Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und geeignet sind, die Sicherheit, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht-kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, Bild- und/oder Tonaufnahmen, ganz oder teilweise über Internet und/oder andere Medien (einschließliche Mobilfunk) zu übertragen und/oder öffentlich zu verbreiten und/oder andere Personen bei dergleichen Aktivitäten zu unterstützen, Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden.

e) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziierung mit dem Club und ggf. den zuständigen Verbänden der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

I. eine derartige Assoziierung durch unerlaubte Nutzung von Logos oder anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

II. gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbeflyer, Broschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

III. Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

f) Das Betreten des Spielfeldes und das Bestehen von Absperrgittern sind untersagt. Weiter ist im gesamten Stadionbereich verboten, Feuer zu machen und mit Gegenständen zu werfen.

7. Der Zutritt zum Stadion kann dennoch verweigert werden, wenn a) der Kunde sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände unterziehen zu lassen,

b) der Kunde im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder

c) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der auf dem Ticket als derjenige Kunde vermerkt ist (z.B. im Fall von personalisierten Tickets), der das Ticket vom Club oder seinen autorisierten Verkaufsstellen erworben hat, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 1,5 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Spruchbänder, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

9. Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.6 und/oder 11.7, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.6 und/oder 11.7 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.4 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

10. **Stadionverbote:** Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelung in Ziffer 11.6 dieser ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes, bei Beteiligung an oder der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten, innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.6 und/oder 11.7 und den Sanktionen 11.9 dieser ATGB ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden. Inso- weit gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung.

11. **Regress:** Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.6 und/oder 11.7, insbesondere für das Abbrechen bengalischer Feuer und/oder der Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und jede andere Form unsportlichen Verhaltens einzelner oder mehrerer Zuschauer, kann der Club von den zuständigen Verbänden mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens in Anspruch zu nehmen. Im Fall der

Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Club einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Club entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeteiligten der einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen ein Verursachungszusammenhang bestand.

12. Recht am eigenen Bild

1. Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für vom Club oder von vom Club autorisierten Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellte Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, wenn nicht berechtigte Interessen des Ticketinhabers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

13. Vertragsstrafe, Auszahlung von Mehrerlösen

1. **Voraussetzungen:** Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10 oder 11, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.6 bzw. gemäß deliktrechtlichen Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

2. **Höhe:** Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

3. Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 dieser ATGB durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Ge- winn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

4. Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse auszahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.3 dieser ATGB genannten Kriterien.

14. Stadionverbote

1. Bei Verhängung sowie zur Verlängerung und Durchsetzung von Stadion- oder Hausverboten gem. Ziffer 11. werden Name, Geburtsdatum, Adresse sowie Grund und Dauer des Stadionverbotes an den DFB übermittelt, der die Daten an die Stadionverbotsbeauftragten der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen (Bundesliga, 2. Bundesliga), der 3. Liga und der Regionalliga oder an Sicherheitsbehörden oder Regional- und Landesverbände weiterleitet. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden die Daten dort erhoben, verarbeitet und genutzt und mit den vorhandenen Sperrdateien (Stadionverbote) abgeglichen. Der DFB übersendet den Stadionhausrechtsinhabern sowie den zuständigen Polizeibehörden regelmäßig Listenausdrucke der Stadionverbote.

15. Haftung

1. Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

16. Kontakt

1. Rückfragen im Zusammenhang mit Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten gestellt werden:

a) 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH, Schlossgasse 6-8; 04109 Leipzig; Telefon: 0341-5291030; Fax: 0341-5291029; E-Mail: fahrkarte@lok-leipzig.com; Internet: www.lok-leipzig.com

b) Dienstleister: Ticketgalerie GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Tickethotline: 01806 / 991103 (0,20 Euro/Anruf inkl. MwSt. aus dem d. Festnetz, max. 0,60 Euro/Anruf inkl. MwSt. aus dem d. Mobilfunknetz), Mail: kundenservice@lok-leipzig.com; Internet: www.ticketgalerie.de

c) 1. FC Lokomotive Leipzig Spielbetriebsgesellschaft mbH, Connewitzer Straße 21; 04289 Leipzig; Telefon: 0341-869990; Fax: 0341-86 99911; E-Mail: fahrkarte@lok-leipzig.com; Internet: www.lok-leipzig.com

17. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort Leipzig.

3. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leipzig. Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ebenfalls Leipzig vereinbart.

18. Ergänzungen und Änderungen

1. Diese ATGB finden auf den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets in der zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Tickets geltenden Fassung Anwendung.

2. Der Club ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung berechtigt, die-se ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste mit einer Frist von sechs Wo- chen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich und/oder per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich und/oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsaktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 16 genannten Kontaktadressen zu richten.

19. Schlussklausel

1. Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB. Stand: 1. Juli 2021